



Foto: Wikimedia

## Alte Konflikte und neue Territorien

### Was bringt die Grenze zwischen Nord- und Südsudan?

**Die Konflikte im Sudan führen bis in die Gegenwart zu Vertreibungen und Massakern. Was steckt hinter den Konflikten um Land? Kann eine Abtrennung des Südsudan vom Norden die Probleme lösen?**

von **Thomas Schmidinger**

► Die Entwicklung feststehender eindeutiger Staatsgrenzen ging in Europa mit der Entwicklung moderner Territorialstaatlichkeit einher. Die Etablierung solcher Staatsgrenzen in Regionen, die selbst keine solche Form der Staatlichkeit hervorgebracht hatten, sondern diese nur als postkoloniales Erbe übernahmen, musste notwendigerweise zu spezifischen Problemen in Bezug auf Grenzziehung und Landnutzungsrechten führen. So auch im Sudan. In der gegenwärtigen Debatte um die Unabhängigkeit des Südsudan treten diese Konflikte nun mit aller Deutlichkeit erneut zu Tage.

Eigentlich soll die schrittweise Autonomie des Südens, die mit einem Referendum im Jahre 2011 in die entscheidende Phase tritt, die mörderischen Konflikte im Land entschärfen. Aber die potenzielle neue Grenze bildet einen neuen Konfliktstoff. Große Teile

der Bevölkerung des Nordens lehnen das arabische national-islamistische Regime ebenso ab wie die Bevölkerung im Süden. Zugleich existieren auch innerhalb des Südens ethnisierte Verteilungskonflikte, die durch eine bloße Teilung des Landes nicht gelöst werden. Besonders problematisch wäre außerdem die Situation in der Region um die Hauptstadt Khartoum: Die Bevölkerung ist äußerst heterogen und kommt aus allen Teilen des Landes, stellt doch Khartoum zusammen mit Omdurman und den umliegenden Stadtvierteln immerhin die viertgrößte Agglomeration Afrikas dar. Das Regime hat bereits unverhohlen mit der Vertreibung der aus dem Süden stammenden Bevölkerung aus Khartoum gedroht, sollte sich der Süden abspalten. Eine Grenzziehung im Süden könnte also im Norden zu weiteren »ethnischen Säuberungen« und Massakern führen.

#### Nutzung versus Landrecht

► In Europa wird oft wie selbstverständlich von zwei Annahmen ausgegangen, die alles andere als universell sind. Erstens: Land stelle die zentrale Ressource für die landwirt-

schaftliche Produktion dar. Und Zweitens: Verfügungsrechte über Land werden über Land-Besitzverhältnisse geregelt. Ersteres ist nur dort der Fall, wo es einen Mangel an Land, aber genügend Wasser gibt. In den ariden Gebieten der Erde ist dies jedoch nicht der Fall. In der Sahara gibt es sehr viel Land, dafür jedoch einen extremen Mangel an Wasser. Somit wird der Zugang zu Ressourcen nicht über Landbesitz, sondern über Wasserrechte geregelt, ob in Oasensied-

lungen oder den von NomadInnen kontrollierten Gebieten. Der Besitz oder das Verfügungsrecht über Wasserstellen, bestimmte Nutzungszeiten oder bestimmte Mengen an Wasser, die verwendet werden dürfen, sind so auch in großen Teilen des Nordsudan wesentlich klarer definiert als territoriale Grenzen.

Am Südrand der Sahara, im semiariden Sahel, wo während der jährlichen Regenzeit mehr Wasser vorhanden ist, wird Land wieder zu einem bedeutenderen Faktor als im vollariden Wüstenklima des Nordens. Allerdings ist die Sahel-Zone von Nord nach Süd von sehr unterschiedlichen Niederschlagsmengen und zudem von zwei sehr unterschiedlichen Jahreszeiten geprägt. Daraus

Eine Grenzziehung könnte im Norden zu weiteren Massakern führen

folgen zwei völlig unterschiedliche Vegetationszeiten und Bewirtschaftungsmöglichkeiten, die zu seminomadischen Lebens- und Wirtschaftsformen der BewohnerInnen der Sahelzone führten. Trotz regionaler Besonderheiten lässt sich über die traditionellen Wirtschaftsformen der südlichen Sahelzone sagen, dass während und unmittelbar nach der Regenzeit der Anbau von Hirse und anderen Pflanzen möglich ist, während der Trockenzeit jedoch viehzüchtende NomadInnen das dann für den Pflanzenanbau unbrauchbare Land für ihre Viehherden nutzen.

Das Land war damit weder im Besitz einzelner Personen, noch so genannter Tribes, die sich als Ackerbauern oder Viehhirten definieren bzw. definiert werden. Vielmehr bestanden unterschiedliche Nutzungsrechte für verschiedene Gruppen.

Primäre Landnutzungsrechte wurden so durch sekundäre und teilweise tertiäre Landnutzungsrechte ergänzt, die durchaus umstritten sein konnten. Die vorkoloniale Gesellschaft der Landnutzung des Sahel ist keineswegs von geschichtsloser Harmonie geprägt. Allerdings bestanden Mechanismen der Konflikteingrenzung und -lösung. Präkoloniale Herrschaftsgebilde des Sudan, wie die Reiche der Funj, der Fur oder die verschiedenen Stammesgesellschaften zwischen Nilal

und Darfur basierten auf personaler Mitgliedschaft in einer Familie oder einem Stamm. Die Autoritäten dieser Herrschaftsgebilde herrschten damit weniger über Land als über Menschen. Territoriale Grenzziehungen waren hier von geringerer Bedeutung als Mechanismen zum Management von Ressourcenkonflikten.

### Wer gehört wohin?

► Die aktuellen Verläufe von Binnengrenzen werden besonders problematisch, wenn sie zu internationalen Grenzen werden, wie dies nach der Volksabstimmung über die Unabhängigkeit des Südsudan 2011 der Fall sein könnte. Seit dem Friedensabkommen 2005 zwischen der sudanesischen Regierung und den Süd-Separatisten unter der Führung der Befreiungsbewegung SPLM/A wird der Süden autonom regiert. Bereits im Vorfeld des anvisierten Referendums eskalieren die Konflikte entlang der Grenzen zwischen Nord- und Südsudan. Davon betroffen sind vor allem die Grenzen zwischen Süd-Darfur und Bahr al Ghazal, zwischen Südkordofan und Unity-State, sowie die Auseinandersetzungen um die Zugehörigkeit der Nuba-Mountains (Südkordofan) und des zukünftigen Status des Blue Nile-State. Sowohl Südkordofan als auch

Besonders umstritten ist der Grenzverlauf in der Region Abyei

der Blue Nile-State sind derzeit nicht Teil des Südsudans, werden aber zu großen Teilen von nichtarabischen Bevölkerungsgruppen bewohnt. Im Comprehensive Peace Agreement (CPA) von 2005, das die Basis für die Wahlen im April 2010 und die für 2011 geplante Volksabstimmung über die Unabhängigkeit des Südens darstellt, ist für die beiden Provinzen von »popular consultations« die Rede, die über den zukünftigen Status der Provinzen entscheiden sollen. Was darunter genau zu verstehen ist, wurde nicht definiert. Eine Entscheidung ist bis heute offen.

### Öl in offene Wunden

► Besonders umstritten ist dabei der weiter westlich liegende Grenzverlauf in der Region Abyei. Wie in vielen Regionen des Sudan wurden hier die Provinzgrenzen sowohl während der britischen Kolonialherrschaft als auch nach der Unabhängigkeit des Sudan mehrfach verschoben. Zwar konnten sich die Kontrahenten darauf einigen, dass der Grenzverlauf vor der Revision von 1905 wiederhergestellt werden sollte, allerdings ist dieser je nach Interessenlage umstritten. Während die Regierung Bashirs die Position vertritt, dass es sich bei den Ngok-Dinka-Häuptlingstümern, die 1905 an die nordsudanesischen Provinz Kordofan angegliedert wurden, nur um Territorien südlich des Flusses Kiir (Bahr al-Arab) handele und die Ngok-

## Die Grenzen kolonialer Staatlichkeit

► Die Grenzen des ägyptischen Kolonialgebietes ab 1820 standen nicht exakt fest. Selbst in jenen Gebieten, die formal unter Kontrolle der Regierung standen, reichte diese nicht über eine lockere Präsenz in den Städten hinaus. Diese Herrschaft mit geringer Präsenz konnte auch über keine klaren territorialen Grenzen verfügen. Insbesondere nach Süden hin blieben die Grenzen des Reiches offen. Die Gebiete des heutigen Südsudan standen kaum unter Kontrolle des Nordens, sondern wurden vielmehr für gelegentliche Feldzüge und Sklavenjagden genutzt. Selbst nach der formalen Annexion von Fashoda, Equatoria und Bahr al-Ghazal blieb die turko-ägyptische Herrschaft in diesen Gebieten auf wenige Stationen beschränkt. De facto wurden damit allenfalls bestehende Herrschaftsformen überlagert, aber keine neuen Grenzen vor Ort gezogen. Trotzdem empfanden große Teile der nord-sudanesischen Bevölkerung die sich langsam verdichtende ägyptische Herrschaft, insbesondere die teilweise extreme Steuerlast und den wachsenden Einfluss britischer nicht-muslimischer Beamter, als Fremdherrschaft,

deren Ablehnung sich schließlich in der islamischen Erweckungsbewegung der Mahdiyya (1885 – 1898) entlud. Auch das Reich des Mahdi und seines Nachfolgers, des Khalifa Abdullahi, bildete keine feste Staatlichkeit mit klaren Grenzen heraus. Erst mit der britischen Eroberung des Sudan 1889-1899, die mit dem Ausbau moderner Verkehrswege (Eisenbahn) einherging, drang moderne koloniale und damit auch territoriale Staatlichkeit in den Sudan ein.

Die Grenzen dieser kolonialen Staatlichkeit wurden wie überall am Reißbrett gezeichnet. Probleme der Grenzziehungen zeigten sich erst im Detail vor Ort, wo unterschiedliche Landnutzungsrechte oder Bevölkerungsgruppen diese Grenzen durchschnitten. Deutlich wird das nicht nur an internationalen Grenzen (borders), sondern auch bei den innerstaatlichen administrativen Grenzen (boundaries). Provinzgrenzen änderten sich während der Kolonialherrschaft mehrfach und auch nach der Unabhängigkeit des Sudan wurden Provinzen mehrfach geteilt oder die Grenzen von Provinzen verändert. Oft handelte es sich dabei um bloße

administrative Änderungen, die wenig Einfluss auf das Alltagsleben vor Ort hatten.

Die Verwaltung des Kondominiums legalisierte in den 1920er und 1930er Jahren die Landrechte tribaler Gruppen und definierte dabei auch deren Territorien, wobei in vielen Fällen sekundäre Landrechte, wie etwa Weiderechte, ebenfalls explizit anerkannt wurden. Allerdings wurden dabei überwiegend die primären Landnutzungsrechte zu Dar-Rechten verrechtlacht. Die britische Kolonialverwaltung tat sich insgesamt schwer, überlappende Ansprüche und Landrechte mit einer territorialen Kolonialverwaltung in Einklang zu bringen und regierte großteils mit personalen Herrschaftsbeziehungen. Wie viele Teile des Empires wurde also auch der Sudan nach dem System der »indirect rule« regiert. Nicht die einzelnen Personen waren Untertanen des Empire, sondern die tribalen Autoritäten wurden mit Unterstützung und Zwang tributär gehalten. Lediglich in den Städten übte die Kolonialmacht direkte Herrschaft aus.

Thomas Schmidinger

Dinka später von dort in nördlich gelegene Gebiete eingewandert seien, beharrt die südsudanesische Regierung darauf, dass auch diese nördlichen Territorien traditionelle Gebiete der Ngok-Dinka wären, die vor 1905 zur südsudanesischen Provinz Bahr al-Ghazal gehörten.

Tatsächlich besiedelten die Ngok-Dinka schon vor 1905 Dörfer auf beiden Seiten des Flusses Kiir, während die arabischsprachigen Nomaden der Misseriya ihre Weidegründe überwiegend nördlich davon hatten und durch eine Region mit stabilisierten Sanddünen (Qoz) von den Dinka-Dörfern am Fluss getrennt waren. Die Ngok-Dinka verfügten damit über primäre Landrechte auf beiden Ufern des Flusses, während die Misseriya über so genannte Dar-Rechte (Dar=Land) nördlich davon im Dar Misseriya verfügten. Allerdings verließen beide Gruppen während der Trockenzeit ihre primären Gebiete. Politisch konfliktiv wurde dies allerdings erst mit dem ersten sudanesischen Bürgerkrieg ab 1955, als sich die Dinka auf der Seite der südsudanesischen Rebellen und die Misseriya auf Seiten der Zentralregierung wieder fanden. In der Abyei brachen schon vor dem Beginn des zweiten Bürgerkrieges ab 1983 im Süden neue Kämpfe aus. Verschärft wurde der Konflikt durch die Ölfunde in der Region und die Dürrekatastrophen der 1980er Jahre, als sich die Misseriya gezwungen sahen, längerfristiger nach Süden vorzudringen.

So bildete die Zugehörigkeit der Abyei einen der zentralen ungelösten Streitpunkte im CPA von 2005. Die zur Lösung eingesetzte Abyei Boundary Commission schlug vor, die Region am Breitengrad 10°22'30 zu teilen, wobei die Nomaden bestehende Weiderechte auf der jeweils anderen Seite der Grenze behalten sollten. Die Regierung in Khartoum wies diesen Vorschlag zurück. Stattdessen begannen neue Kämpfe zwischen Misseriya und Ngok-Dinka, die im Mai 2008 zu Vertreibung von rund 25.000 BewohnerInnen der Region führten. Erst im Juni 2008 kam es zu einer Einigung zwischen dem sudanesischen Präsidenten Umar al-Bashir und SPLA-Chef Salva Kiir, den Permanent Court of Arbitration (PCA) in Den Haag zur Lösung des Konflikts anzurufen. Im Juli 2009 entschied dieser, die Größe der Abyei zu reduzieren und damit die wichtigsten Ölfelder beim Norden zu belassen, während die meisten Siedlungen und die Stadt Abyei über ihre Zugehörigkeit zum Süden abstimmen können.

### Wenn zwei sich streiten

► Ob diese Abstimmung je stattfinden wird, ist jedoch ebenso unklar, wie mögliche Lösungen für die zukünftige Zugehörigkeit der Nuba-Berge und des Blue Nile-State. Einige politische Vertreter dieser Regionen propagieren mittlerweile auch eine Eigenstaatlichkeit und damit eine Zukunft als Pufferstaat

zwischen Nord- und Südsudan. Selbst wenn sich der Südsudan 2011 vom Nordsudan trennt, werden eine Reihe von potentiellen Grenzkonflikten bestehen bleiben. Eine weitere Konflikursache bleibt ohnehin un bearbeitet: Das autoritäre Regime, das sich 1989 an die Macht putschte, ist nicht Willens, eine Demokratisierung des Landes zuzulassen. Trotz interner Auseinandersetzungen und der Spaltung in eine nationalislamistische Regierung und die panislamistische Opposition um Hassan al-Turab fährt die Regierung weiterhin einen radikalen Islamisierung- und Arabisierungskurs, mit dem sie auch große Teile der Bevölkerung des Nordsudan marginalisiert und unterdrückt. Die gescheiterten Wahlen vom April, bei denen sich alle wesentlichen Oppositionskandidaten zurückzogen, beweisen den Unwillen des Regimes, einen friedlichen Machtwechsel zu ermöglichen. Das korrupte SPLM-Regime im Südsudan gilt allerdings auch nicht als Hort demokratischer Strukturen und hat sich bislang ebenso unfähig erwiesen, eine integrative demokratische Entwicklung in Gang zu setzen. Neue Grenzen können diese Probleme nicht lösen, sondern unter Umständen noch konfliktverschärfend wirken.

► **Thomas Schmidinger** ist Lektor am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien.

31



Eine vollständige Liste der seit 1970 erschienenen Hefte findet sich unter [www.iz3w.org](http://www.iz3w.org)

Einzelheft: € 5,30  
Heft 290 bis 303: € 4,- / ältere Hefte: € 3,-  
Rabatt: ab 3 Heften 20 %, ab 6 Heften 30 %.

### iz3w-Backlist

- |   |   |
|---|---|
| <input type="radio"/> 317: US-Außenpolitik in alten Mustern   | <input type="radio"/> 305: Die Misere der Klimapolitik    |
| <input type="radio"/> 316: Südafrika abseits der WM           | <input type="radio"/> 304: Kriege in Afrika               |
| <input type="radio"/> 315: Digitale Welten                    | <input type="radio"/> 303: Die Politik der Indigenität    |
| <input type="radio"/> 314: Zentralasien post-sowjetisch       | <input type="radio"/> 302: Internationaler Dokumentarfilm |
| <input type="radio"/> 313: Gender & Krieg                     | <input type="radio"/> 301: Kunst, Politik & Subversion    |
| <input type="radio"/> 312: Nazi-Kollaboration                 | <input type="radio"/> 300: Namibia / Jubiläumsausgabe     |
| <input type="radio"/> 311: Iran                               | <input type="radio"/> 299: G8 – Die Macht der Acht        |
| <input type="radio"/> 310: Politik des Hungers                | <input type="radio"/> 298: Konfliktherd Energie           |
| <input type="radio"/> 309: Arbeit macht das Leben schwer      | <input type="radio"/> 297: Planspiel Bevölkerungspolitik  |
| <input type="radio"/> 308: Literatur in der Türkei            | <input type="radio"/> 296: Nach dem Krieg in Nahost       |
| <input type="radio"/> 307: 60 Jahre Menschenrechte            | <input type="radio"/> 295: Migration von Süd nach Süd     |
| <input type="radio"/> 306: Panafrikanismus oder Nationalstaat | <input type="radio"/> 294: Zwangsarbeit & Sklaverei       |



**direkt bestellen beim iz3w**

Postfach 5328 · 79020 Freiburg · Tel. 0761-74003 · Fax -70 98 66  
info@iz3w.org · www.iz3w.org

www.iz3w.org